

**Satzung**  
**des „Vereins der Freunde und Förderer der Erich Kästner Schule, Städtische**  
**Gemeinschaftsgrundschule Wegberg e.V.“**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Erich Kästner Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Wegberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Wegberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Volksbildung. Die Erich Kästner Gemeinschaftsgrundschule in Wegberg soll ideell, materiell und finanziell gefördert werden.

Der Zweck soll wie folgt verwirklicht werden:

- a) Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel oder Gewährung von Beihilfen hierzu,
- b) Förderung kultureller Veranstaltungen,
- c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten,
- d) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Pflege der Beziehung von Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- g) Unterstützung der Schulpflegschaft und der Lehrerschaft
- h) Finanzierung der Sozialaufsicht (Unterstützung der Kinder bei der Hygiene sowie bei Verletzungen).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- 2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austritterklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- 5) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Vereinsinteressen schädigen oder gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern.

#### **§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr**

- 1) Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Stiftungen jeglicher Art.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr  
Amtlicher Schuljahresbeginn: 01.08. jeden Jahres  
Amtliches Schuljahresende: 31.07. jeden Jahres

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen:  
dem inneren Vorstand (Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer), dem Schulpflegschaftsvorsitzenden, dem Schulleiter und einem Vertreter der Lehrerschaft.  
Der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter sind geborene Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den inneren Vorstand, die Lehrerschaft einen Vertreter. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens aber ein Schuljahr über seine Amtszeit hinaus.
- 2) Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer bilden den inneren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), führen die laufenden Geschäfte des Vereins und sind stimmberechtigt. Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand kann einen Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit bestellen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
- 3) Der erweiterte Vorstand bestehend aus dem Schulpflegschaftsvorsitzenden, dem Schulleiter und dem Vertreter der Lehrerschaft hat eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.
- 4) Der Vorsitzende wird in den ungeraden Jahren gewählt, Kassierer und Schriftführer in den geraden Jahren.

#### **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.

- 2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 5) Im übrigen regelt sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- 2) Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung auf der Homepage der Erich Kästner Gemeinschaftsgrundschule und die Eintragung in den Terminplan der Schule mit mindestens einer Frist von zwei Wochen.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Gewinne und Verwaltungsaufgaben**

- 1) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2) Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen darf niemand begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eventuelle Vergütungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich auch nicht anderweitig verschulden.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 12.11.1985 beschlossen, geändert am 08.12.2005. § 6 und § 8 geändert am 21.11.2019. § 2, § 6, § 8, § 9 und § 11 geändert am 14.06.2022.